

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Waldnaab hat in seiner Sitzung am 16.06.2026 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gebilligt und beschlossen, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16.06.2026 durchzuführen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 16.06.2026 ist einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

20.07.2026 bis einschließlich 28.08.2026

online über die Internetseite der Stadt Neustadt an der Waldnaab „www.neustadt-waldnaab.de“ unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. folgenden Direktlink

URL: <https://www.neustadt-waldnaab.de/aktuelles/neuaufstellung-flaechennutzungsplan-2-auslegung>

öffentlich abrufbar. Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Rathaus (Stadtplatz 2 - 4, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer 5) während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per Email an die Mailadresse cschell@neustadt-waldnaab.de unter Angabe des **Betreffs „Beteiligung 1323 - FNP NEW“** abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. B. per Post, zur Niederschrift im Rathaus).

Allgemeine Dienstzeiten des Rathauses:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neustadt an der Waldnaab, den 20.07.2026

Tanja Kippes
Erster Bürgermeisterin

